

Neue Gewerbeabfallverordnung

GewAbfV (Handlungshilfe zur Umsetzung im Betrieb)

Was ist das Ziel der neuen GewAbfV?

Basierend auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 6 KrWG) wird für die Abfallentsorgung die Einhaltung der fünfstufigen Abfallhierarchie gefordert:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung
5. Beseitigung

Wesentliches Ziel ist dabei die sortenreine getrennte Erfassung und Sammlung möglichst vieler Abfallfraktionen und deren Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung.

Für wen gilt die neue GewAbfV?

Die Verordnung gilt für alle Gewerbebetriebe einschließlich z.B. auch Arztpraxen, Kanzleien.

Welche Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen?

Folgende Gewerbliche Siedlungsabfälle sollen bereits an der Anfallstelle im Betrieb getrennt gesammelt und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden:

1. Papier, Pappe und Karton (kein Hygienepapier)
2. Glas (Flachglas)
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz (Altholzkategorien beachten)
6. Textilien
7. Bioabfälle (Küchenabfälle, Grünschnitt, ähnliche Abfälle)

Darüber hinaus gehören auch andere Abfälle dazu, sofern sie nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten vergleichbar sind.

Muss ich meine Abfallerfassung dokumentieren?

Die Dokumentationspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil der Novelle der Gewerbeabfallverordnung. Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Bußgelder.

Wie muss ich meine Abfallerfassung dokumentieren?

Der Ordnungsgeber hat hier kein bestimmtes Verfahren vorgesehen. Aus der Dokumentation sollen die getrennt erfassten Fraktionen, die Mengen und der Verwertungsweg hervorgehen.

Gefordert ist weiterhin eine Bestätigung des Entsorgungspartners, das beabsichtigte Recycling des jeweiligen Abfalls und dessen Masse bzw. bei Abfallgemischen über die verordnungskonforme Vorbehandlung.

Eine visuelle Ergänzung durch Fotos oder Lagepläne der Standorte der Abfallerfassung auf dem Betriebsgelände vervollständigt die Dokumentation.

Die AWG stellt einen Vordruck sowie Musterdokumentationen zur Verfügung. Diese ermöglichen Ihnen eine Abfalldokumentation gemäß GewAbfV in wenigen einfachen Schritten.

Wichtig:

Die Dokumentation nach GewAbfV ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nur auf Verlangen (ggf. auch digital) vorzulegen.

Wie häufig muss ich dokumentieren?

Grundsätzlich genügt es, einmalig eine Ist-Erhebung der Abfallerfassung für den Betrieb zu erstellen. Wenn es Änderungen z.B. in Bezug auf getrennt erfasste Fraktionen, Entsorgungspartner oder Entsorgungswege gibt, muss die Dokumentation ergänzt oder geändert werden.

Gibt es Ausnahmen von der Getrenntsammlung?

Ein Abfallgemisch aus Abfall zur Verwertung (AzV) darf nur in begründeten Ausnahmefällen erzeugt und damit von der Getrenntsammlungspflicht abgewichen werden:

1. Eine getrennte Sammlung ist technisch nicht möglich:
 - es gibt nicht ausreichend Platz für die Aufstellung der Abfallbehälter
 - die Anfallstellen befinden sich an öffentlich zugänglichen Orten

bitte beachten:
Gewerbeparks, Arzthäuser, Kanzleien, Schulen o.ä. gelten im Sinne der GewAbfV nicht als öffentlich zugänglicher Ort

 - die Abfälle fallen bei Arbeitstätigkeit unvermeidbar als Gemisch an

2. Eine getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar:
 - der Ordnungsgeber hat hier allerdings keinen klaren Wert definiert
 - je größer der umweltseitige Nutzen ist, desto höhere Belastungen sind zumutbar

3. Die Gesamtmasse aller Abfälle übersteigt 50 Kg/ Woche nicht

Bitte beachten:

Grundsätzlich müssen diese Abfallgemische (AzV) in eine dafür zugelassene Vorbehandlungsanlage gegeben werden.

Bioabfälle und Glas dürfen in dem Gemisch nur enthalten sein, wenn dadurch die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung darüber trifft der Anlagenbetreiber.

Wenn der Gewerbebetrieb nachweislich 90 % (auf das Gewicht bezogen) seiner Abfälle getrennt erfasst, entfällt die Pflicht, die verbleibende Menge in eine Vorbehandlungsanlage zu geben. Als Basis gilt dabei die getrennt erfassten Abfallmengen des jeweiligen Vorjahres.

Wer bestätigt mir die Getrenntsammlungsquote bei Erreichen der 90%?

Gutachterbüros wie z.B. die DEKRA oder unabhängige Umweltgutachter übernehmen diese Aufgabe.

Dies geschieht entweder durch Übermittlung der Abfalldaten an das Gutachterbüro oder auch bei Ortsterminen in den Betrieben.

Der Nachweis des Erreichens der Quote muss anschließend aktiv der zuständigen Aufsichtsbehörde übersendet werden. Für den Landkreis Diepholz ist das bei umweltrelevanten Branchen das Gewerbeaufsichtsamt Hannover bzw. bei anderen Branchen die untere Abfallbehörde im Landkreis Diepholz.

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gern entsprechende Adressen von Gutachtern.

Wie berechne ich die Getrenntsammlungsquote?

Die Getrenntsammlungsquote ist das Ergebnis aus getrennt gesammelter Menge geteilt durch die Gesamtmenge der anfallenden Siedlungsabfälle multipliziert mit 100. Abfall zur Beseitigung (AzB) zählt dabei nicht zu der Menge der getrennt gesammelten Abfälle, sondern nur zur Gesamtmenge.

Sofern Verpackungsabfälle der Verpackungsverordnung unterliegen und somit über Rücknahmesysteme verwertet werden, zählen diese weder in die Getrenntsammlungs- noch in die Gesamtmenge hinein.

Auch Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien unterliegen nicht der GewAbfV.

Ich habe keine Gewichte der getrennt gesammelten Fraktionen.

Wie verhalte ich mich?

Gerade bei Umleerbehältertouren erfolgt zumeist keine Verwiegung. Dann erfolgt die Umrechnung mittels Praxiswerten. Die AWG unterstützt Sie gern bei der Ermittlung.

Wir bringen Abfälle teilweise direkt zu Wertstoffhöfen.

Sind diese Stoffe in der Dokumentation zu berücksichtigen?

Ja. Abfallmengen, die nach GewAbfV getrennt zu erfassen sind und selbst angeliefert werden, tragen auch zur Getrenntsammlungsquote bei. Wichtig ist, dass Sie einen Nachweis erhalten. Mengenangaben finden Sie auch auf der jeweiligen Rechnung.

Neben meinem Hauptsitz betreibe ich diverse rechtlich nicht selbstständige Filialen. Muss ich für jeden Standort eine eigene Dokumentation erstellen?

Leider ist die Verordnung hier nicht eindeutig. Wir empfehlen aber, für rechtlich nicht eigenständige Standorte zunächst auch keine separate Dokumentation zu erstellen.

Seit Anfang Oktober arbeitet eine neu eingesetzte Arbeitsgruppe am LAGA-Merkblatt 34. U.A. werden dort solche Fragen behandelt. Mit einem Ergebnis ist allerdings frühestens Mitte 2018 zu rechnen.

Muss ich bei z.B. überlagerten Lebensmittel die Verpackung davon entfernen?

Nein. Der Abfall ist bereits als Gemisch (z.B Pizza, Folie, Pappe) angefallen. Eine Trennung der Fraktionen ist nicht erforderlich.

Auch nach Inkrafttreten der Verordnung am 01.08.2017 bleiben viele Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung offen, oder es tauchen neue Fragen auf. Diese Handlungshilfe kann daher keineswegs vollständig oder rechtsverbindlich sein, sondern basiert auf dem derzeitigen Kenntnisstand.

Selbstverständlich informieren wir Sie umgehend, falls es neue relevante Durchführungsbestimmungen geben sollte, die für Sie bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung wichtig sind.

Eine individuelle Bewertung der jeweiligen Anfallstelle bleibt in jedem Fall unerlässlich.

Ihre AWG